

## Ergänzende Versorgungsbedingungen der Stadtwerke Rothenburg (FVU)

zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme für den Anschluss an die Fernwärmeversorgung und für die Fernwärmeversorgung vom 20. Juni 1980 (BGBl. I. S. 742) zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I. S. 2722) – AVBFernwärmeV

### 1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Der Kunde deckt seinen Wärmebedarf für Raumheizung und Warmwasser aus dem Verteilungsnetz des FVU.
- 1.2. Als Wärmeträger dient Heizwasser. Es bleibt Eigentum des FVU und darf nicht entnommen werden.
- 1.3. Das FVU sichert mittels entsprechender Vor- und Rücklauftemperaturen sowie des Heizwasserdurchflusses die wirtschaftliche Fahrweise der Anlage und die Außentemperaturabhängige und bedarfsgerechte Wärmebereitstellung zu.
- 1.4. Überschreitet der Kunde die vertragliche Vorhalteleistung (gemäß Pkt. 1. Fernwärmevertrag), gilt als höchste Jahresberechnungsleistung für das gesamte Abrechnungsjahr die höchste Leitungsbeanspruchung.  
Für das nachfolgende Abrechnungsjahr gilt dann wieder die vertraglich vereinbarte Vorhalteleistung mit den in dieser Ziffer geregelten Erhöhungsmöglichkeiten für das FVU.
- 1.5. Werden vom Kunden Gebäudeteile dauerhaft stillgelegt, abgebrochen, wärmetechnisch relevant saniert oder werden technische Einrichtungen zur Leistungsbegrenzung eingebaut, erfolgt zum 01.01. des darauffolgenden Jahres eine Anpassung der Vertragsleistung.  
Vom Kunden ist hierzu ein Nachweis nach DIN EN 12831, Verfahren zur Berechnung der Normheizlast, zu führen. Gilt die DIN EN 12831 nicht mehr, ist eine entsprechende Nachfolgevorschrift zu verwenden. Das FVU ist berechtigt, die Plausibilität zu prüfen.

### 2. Übergabestelle

Übergabestelle ist die Eigentumsgrenze zwischen der Anlage des FVU und der Kundenanlage.

### 3. Hausanschlusskosten

Für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Kunden veranlasst werden, werden die dem FVU entstehenden Kosten berechnet.

### 4. Mitteilungspflicht des Kunden

Erweiterungen und Änderungen der Kundenanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind gemäß § 15 Abs. 2 AVBFernwärmeV dem FVU rechtzeitig vor Ausführung schriftlich mitzuteilen.

### 5. Preise und Abrechnung

- 5.1. Das für die Wärmelieferung zu zahlende Entgelt setzt sich aus Grundpreis, Arbeitspreis, dem Preis für Heizwasserfehlmengen und dem Verrechnungspreis zusammen. Entgelt und Preisänderungsklauseln ergeben sich aus der Preisliste – (**Anlage 1**). Der Grundpreis und der Verrechnungspreis sind unabhängig vom Wärmebezug oder der Einstellung der Wärmelieferung wegen Nichtzahlung durch den Kunden gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV vom Beginn der Leistungsbereitstellung dieses Vertrages zu zahlen.
- 5.2. Abrechnungszeitraum für das Entgelt ist das Kalenderjahr. Wird das Versorgungsverhältnis innerhalb eines Abrechnungszeitraumes beendet, wird das verbrauchsunabhängige Entgelt zeitanteilig berechnet.
- 5.3. Auf der Grundlage der letzten Verbrauchswerte werden für die kommende Abrechnungsperiode Abschlagszahlungen berechnet. Diese Beträge, die zu vorgegebenen Terminen fällig werden, fließen als erbrachte Teilleistungen in die nächste Verbrauchsabrechnung ein. Ist eine solche Berechnung auf der Grundlage der letzten Verbrauchswerte nicht möglich, bemisst sich die Abschlagszahlung nach Schätzung vorangegangener Jahre.
- 5.4. Zahlungen des Kunden werden auf die älteste Forderung verrechnet. Anderweitige Leistungsbestimmungen durch den Kunden werden ausgeschlossen.

### 6. Verbrauchserfassung

Zur Ermittlung des verbrauchsabhängigen Entgelts verwendet das FVU Wärmemengenzähler.

### 7. Zutrittsrecht gem. § 16 AVBFernwärmeV

- 7.1. Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des FVU den Zutritt zu seinem Grundstück und seinen

Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag und der AVBFernwärmeV, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen, erforderlich ist.

- 7.2. Dieses Zutrittsrecht wird hiermit ausdrücklich vereinbart. Bei Verweigerung des Zutrittsrechts liegt eine Zuwiderhandlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV vor.
- 7.3. Wenn es aus den genannten Gründen erforderlich ist, die Räume eines Dritten zu betreten, ist der Kunde verpflichtet, dem FVU hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.

### 8. Haftung

- 8.1. Der Kunde ist berechtigt, die Wärme an Mieter weiterzuleiten. In diesen Fällen ist er verpflichtet, im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass die Mieter gegenüber dem FVU aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben können als sie in § 6 Abs. 1 bis 3 AVBFernwärmeV vorgesehen sind. Gleiches gilt, wenn der Kunde mit besonderer Zustimmung des FVU berechtigt ist, die gelieferte Wärme an sonstige Dritte weiterzuleiten.
- 8.2. In den von § 6 AVBFernwärmeV nicht erfassten Fällen haften das FVU und seine Erfüllungsgehilfen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie in Fällen, in denen eine Freizeichnung von der Haftung wesentliche Rechte und Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben, so einschränken würde, dass die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet ist (Kardinalpflichten), haftet das FVU auch für einfache Fahrlässigkeit.
- 8.3. Ist ein Kostenvergleich gem. § 556 c BGB i.V.m. §§ 8 ff. Wärmelieferverordnung Gegenstand des Vertrages, gilt darüber hinaus Folgendes: Das FVU hat den Kostenvergleich mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns erstellt. Das FVU steht daher für die rechnerische Richtigkeit des Kostenvergleichs ein. Der Kostenvergleich basiert auf Angaben des Kunden zu Betriebskosten und Energieverbräuchen. Für die Richtigkeit und die Vollständigkeit dieser Angaben haftet das FVU nicht. Das FVU ist nicht verpflichtet, die Angaben des Kunden auf ihre Richtigkeit oder Plausibilität hin zu prüfen

### 9. Änderung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen

- 9.1. Ändern sich die Art der vom FVU eingesetzten Brennstoffe, das Verhältnis der Brennstoffe zueinander oder die Verhältnisse auf dem Wärmemarkt, so kann das FVU unbeschadet der Möglichkeit der Änderung der Allgemeinen Versorgungsbedingungen gemäß § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV die Faktoren der Preisänderungsklausel den neuen Verhältnissen anpassen.
- 9.2. Tritt während der Dauer dieses Vertrages eine wesentliche Veränderung derjenigen wirtschaftlichen Verhältnisse ein, die bei der Festsetzung des Vertragsinhaltes maßgeblich waren, und sind infolgedessen die gegenseitigen Verpflichtungen der Vertragspartner unter Berücksichtigung der Vertragsdauer in ein grobes Missverhältnis geraten, so kann jeder Vertragsteil die Anpassung des Vertrages an die geänderten Verhältnisse verlangen.

(Stand: 01.12.2015)